

Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren „Arbeiten in absturzgefährdeten Bereichen“

Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 25.09.2023 – IV 335 –

Aufgrund von § 42 Absatz 2 Nr. 5 Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung vom 13.04.2022 (GVOBl. S. 519) erlässt das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein eine Konkretisierung der Ausbildungsvorgaben für die Freiwilligen Feuerwehren im Bereich des Arbeitens in absturzgefährdeten Bereichen. Dieser Erlass tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

In Abstimmung mit der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK Nord) werden die Regelungen für die Ausbildung „Arbeiten in absturzgefährdeten Bereichen“ wie folgt konkretisiert:

Gemäß § 6 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) haben die Feuerwehren die Aufgabe, bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachwerte abzuwehren. Um diese Aufgaben zu erfüllen, kann auch ein Tätigwerden in absturzgefährdeten Bereichen, sowie gegebenenfalls der Einsatz eines Gerätesatzes Absturzsicherung erforderlich sein. Soll in absturzgefährdeten Bereichen gearbeitet oder zur Absturzsicherung die Ausrüstung des Gerätesatzes eingesetzt werden, ist dafür eine spezielle Ausbildung erforderlich (vgl. dazu auch § 25 (2) der DGUV Vorschrift 49 – UVV Feuerwehren und die Bestimmung 4.11 der DGUV Regel 105-049).

Die hierfür vorgesehenen Tätigkeiten richten sich nach den in der Feuerwehrdienstvorschrift 1 (Grundtätigkeiten) beschriebenen Grundlagen. Die Ausbildung und Anwendung des Gerätesatzes Absturzsicherung erfolgt in Anlehnung an den Abschnitt 9 der Empfehlung zur speziellen Rettung aus Höhen und Tiefen des Arbeitskreises Ausbildung der Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Berufsfeuerwehren (Bund).

Der Träger der Feuerwehr hat dafür zu sorgen, dass die Feuerwehreinsatzkräfte die fachlichen Voraussetzungen erfüllen, für die jeweiligen Aufgaben ausgebildet sind und ihre Kenntnisse sowie Fertigkeiten durch regelmäßige Übungen und Fortbildung erweitern.

Hierzu erfolgt eine Ausbildung der Feuerwehren in Schleswig-Holstein nach einheitlichen Mindeststandards.

Folgende Mindestausbildungsinhalte sind für „Arbeiten in absturzgefährdeten Bereichen“ im Feuerwehreinsatz erforderlich:

Nr.	Inhalt	Lehrmethode	Zeitansatz
1.	Theorie		
1.1	Definition	Unterrichtsgespräch	1 UE
1.2	Einsatzmöglichkeiten und -grenzen im absturzgefährdeten Bereich	Unterrichtsgespräch	1 UE
1.3	Unfallverhütungsvorschriften (UVV)	Unterrichtsgespräch	1 UE
1.4	PSA gegen Absturz		
1.4.1	Seilkunde	Unterrichtsgespräch	2 UE
1.4.2	Material- und Gerätekunde	Unterrichtsgespräch	2 UE
1.5	Knotenkunde	Unterrichtsgespräch	2 UE
1.6	Sicherungstechniken	Unterrichtsgespräch	2 UE
1.7	Schriftlicher Leistungsnachweis	Prüfung	1 UE
2	Praktische Anwendung		
2.1	Vorbereitung der Übungen	Praktische Unterweisung	1 UE
2.2	Knotenkunde	Praktische Unterweisung	2 UE
2.3	Sichern im absturzgefährdeten Bereich	Praktische Unterweisung; Einsatzübung	5 UE
2.4	Retten und Selbstretten	Praktische Unterweisung; Einsatzübung	4 UE
2.5	Überprüfung der Ausrüstung	Praktische Unterweisung	1 UE
Gesamt			24 UE

Die im Zeitansatz genannten Unterrichtseinheiten (UE) beziehen sich im Sinne der Feuerwehrdienstvorschrift 2 (Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren) auf Unterrichtsstunden von jeweils 45 Minuten.

Weitergehende Ausbildungsinhalte können durch die Auszubildenden im Rahmen dieser Ausbildung oder der Fortbildung zusätzlich vermittelt werden. Soweit weitere Inhalte vermittelt werden, ist die Mindestausbildungsdauer um einen entsprechenden Zeitanteil zu ergänzen.

Anforderungen an Einsatzkräfte

Voraussetzung für Einsatzkräfte, die in absturzgefährdeten Bereichen arbeiten, ist eine abgeschlossene Trupp-Ausbildung im Sinne der Feuerwehrdienstvorschrift 2.

Die Teilnehmenden müssen die erforderliche körperliche und geistige Eignung für das Arbeiten in absturzgefährdeten Bereichen mitbringen. Es wird empfohlen diese Eignung regelmäßig über eine arbeitsmedizinische Eignungsbeurteilung „Arbeiten mit Absturzgefahr“ (ehemals G 41) feststellen zu lassen.

Eine jährliche Unterweisung im Sinne der DGUV R 112-198 ist im Übungsdienst durchzuführen. Die jährliche theoretische und praktische Fortbildung kann im Rahmen des Übungsdienstes durchgeführt werden.

Anforderungen an Auszubildende

Auszubildende müssen die persönlichen Voraussetzungen nach Abschnitt 4 des DGUV Grundsatzes 312-001 erfüllen.

Durch eine ausbildende Person dürfen maximal 6 Teilnehmende gleichzeitig praktisch ausgebildet werden.

Die Ausbildung im Bereich gewerblicher Berufe im Rahmen der Aus- und Fortbildung oder Teilnahme an speziellen Lehrgängen an Ausbildungsstätten im Sinne des DGUV Grundsatzes 312-001 mit vergleichbaren Ausbildungsinhalten kann als Voraussetzung für Arbeiten mit absturzgefährdeten Bereich in den Feuerwehren anerkannt werden.

Die Auszubildenden benötigen eine weitere umfassendere Ausbildung und sollten über entsprechende Erfahrungen verfügen. Diese Ausbildung kann entweder durch die Teilnahme an einem Multiplikatoren Lehrgang für das Arbeiten im absturzgefährdeten Bereich oder durch eine entsprechende berufliche Qualifikation und den Fortbildungslehrgang für Multiplikatoren erfüllt werden.

Ausbildende sollen innerhalb von 3 Jahren einen Fortbildungslehrgang für Multiplikatoren besuchen.

Bei Auszubildenden der Höhenrettung und aktiven Höhenrettenden kann die Trainingszeit in der Höhenrettungseinheit als Fortbildungszeit mit angerechnet werden. Bei regelmäßiger beruflicher Tätigkeit mit PSAGA können auch berufliche Fortbildungen mit angerechnet werden, sofern diese mit dem Einsatzgebiet des Gerätesatz Absturzsicherung nach DIN 14800-17 vergleichbar sind.